

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 20.05.1844 publ. 28.05.1844

oder den Bauervogt, Executivverkäufe ausgenommen, immer bei dem betreffenden Landgerichte nachzusuchen.

Urkundlich Unserer zc.

26) Landesherrliche Verordnung vom
20. Mai, publ. den 28. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen den diesseits und Königlich Belgischer Seits zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit nachstehende Vereinbarung geschlossen worden ist:

Die über eine wechselseitige Freizügigkeit mit der Königl. Belgischen Regierung getroffene Vereinbarung betr.

Art. I.

Die Belgischen Unterthanen sollen in dem gesammten Gebiete des Großherzogthums Oldenburg berechtigt sein, Intestat- und Testaments-Erbschaften zu erheben und zu übertragen, gleich den Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg und ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einer Abgabe oder Steuer unterworfen zu sein, welche von den Einheimischen nicht zu entrichten wäre. Ebenmäßig sollen die Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg das Recht haben, in Belgien Intestat- und Testaments-Erbschaften zu erheben und zu über-

tragen, gleich den Belgischen Unterthanen und ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einer Abgabe oder Steuer unterworfen zu sein, welche von den Einheimischen nicht zu entrichten wäre. Die nämliche Gegenseitigkeit soll zwischen den Unterthanen beider Länder für Schenkungen unter Lebenden bestehen.

Art. II.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde es erlangt worden, von Belgien in das Gebiet des Großherzogthums Oldenburg, oder von Oldenburgern nach Belgien, soll von diesem Vermögen keine Abzugs- oder Auswanderungs-Abgabe noch irgend eine sonstige Abgabe, welcher die Einheimischen nicht unterworfen wären, erhoben werden.

Art. III.

Die obgedachte Abschaffung erstreckt sich nicht nur auf die Abzugsgelder, welche von dem öffentlichen Schatze zu erheben sein würden, sondern auch auf alle Abzugsgelder, deren Erhebung Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustände;

und Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt haben, so lassen Wir solche hiemit zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gelangen, und gebieten allen obrigkeitlichen Behörden Unseres Großherzogthums, den Be-